

## **KOSTEN**

Fragen rund um die Kosten werden zu Beginn des Mandatsverhältnisses und während der Bearbeitung der Angelegenheit und je nach Bedarf während der Bearbeitung der Angelegenheit besprochen.

Für einen ersten Überblick finden Sie hier folgende Hinweise zur Rechtsanwaltsvergütung:

Für Beratung und Vertretung entstehen Kosten in Form einer Rechtsanwaltsvergütung (Gebühren und Auslagen). Die Höhe dieser Vergütung bemisst sich nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG).

### Beratung

Die Höhe der Vergütung für eine Beratung richtet sich nach einer zu Beginn abzuschließenden Vergütungsvereinbarung.

Für eine Erstberatung liegt die Vergütung je nach Umfang der Angelegenheit bei einer Verbraucherin / einem Verbraucher regelmäßig zwischen 120,00 € und 190,00 € (netto) und im Übrigen zwischen 120,00 € und 300,00 € (netto). Hinzuzurechnen ist jeweils die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Die Vergütung für weitere Beratungen / Beratungsgespräche richtet sich nach einem zu vereinbarenden Stundensatz.

### Beratung und Vertretung

Die Höhe der Vergütung für eine Beratung und Vertretung richtet sich nach dem Gegenstandswert / Streitwert. Dieser wiederum orientiert sich an den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG), Gerichtskostengesetz (GKG), Zivilprozessordnung (ZPO), Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).

In Verfahren vor den Sozialgerichten, in denen das Gerichtskostengesetz nicht anzuwenden ist, entstehen Betragsrahmengebühren. In Bußgeldverfahren und in Strafsachen bewegt sich die Vergütung ebenfalls innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Rahmengebühr. Dabei fällt in der Regel jeweils die „Mittelgebühr“ an.

Hinzuzurechnen sind etwaige Auslagen (z.B. Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Fahrtkosten, Tage- und Abwesenheitsgeld) sowie die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %.

Das Vergütungsverzeichnis (Anlage 1 RVG) und die Zuordnung Gegenstandswert/Gebühr (Anlage 2 RVG) finden Sie im Internet.

Die Nutzung eines im Internet angebotenen Prozesskostenrechners könnte hilfreich sein.

### Rechtsschutzversicherung

Das Auftragsverhältnis besteht zwischen der Mandantin / dem Mandanten und der Anwaltskanzlei Scharlau. Sämtliche Rechtsanwaltskosten fallen somit grundsätzlich bei der Mandantin / dem Mandanten an. Sollte die Rechtsschutzversicherung eine Übernahme der Rechtsanwaltsvergütung ganz oder teilweise ablehnen, ist die Rechtsanwaltsvergütung / ein verbleibender Differenzbetrag von der Mandantin / dem Mandanten zu tragen.

### Beratungshilfe / Berechtigungsschein

Sollte die Gewährung von Beratungshilfe in Betracht kommen, so ist vorab beim zuständigen Amtsgericht ein Berechtigungsschein einzuholen und beim ersten Beratungstermin vorzulegen.

Von der Mandantin / dem Mandanten ist bei Vorlage eines Berechtigungsscheins lediglich eine Beratungshilfengebühr in Höhe von 15,00 € (sog. „Eigenleistung“) zu entrichten. Die weitere Vergütung wird mit der Staatskasse abgerechnet.

### Prozesskostenhilfe / Verfahrenskostenhilfe

Im Rahmen der Beantragung von Verfahrenskostenhilfe / Prozesskostenhilfe wird vom Gericht die Abgabe einer Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Vorlage entsprechender Nachweise verlangt. Das Formular für die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann im Internet heruntergeladen und ggfs. ausgefüllt werden.

Sollte die beantragte Prozess- bzw. Verfahrenskostenhilfe ganz oder teilweise abgelehnt werden, so fällt die Rechtsanwaltsvergütung bei der Mandantin / dem Mandanten an.